

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 18. Februar 1965

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B. N. P. (B./2)
Egg Nr. 7

642. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung) Am 12. November 1964 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Juni 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Püntstrasse zwischen der projektierten Vollikerstrasse I. Kl. in Egg und der Bergstrasse III. Kl. in Hinteregg. Die Publikation des Beschlusses im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 30. Juni 1964; gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich benachrichtigt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 10. November 1964 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Püntstrasse erschliesst als Quartierstrasse das Gebiet westlich der Forchstrasse zwischen der Bergstrasse in Hinteregg und der geplanten Vollikerstrasse in Egg. Der auf 22 m festgelegte Baulinienabstand genügt für die Bedeutung der Strasse.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 6,2 % auf; der Ausrundungsradius in der Kuppe beträgt 1800 m; die sich daraus ergebende Sichtweite ist genügend.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Egg vom 25. Juni 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Püntstrasse (Quartierstrasse) zwischen der projektierten Vollikerstrasse I. Kl. in Egg und der Bergstrasse III. Kl. in Hinteregg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

